

**Allgemeine Lizenzbedingungen der Jos. Schneider Optische Werke GmbH  
für die Nutzung des Programms „Digitaler Centerfilter als Photoshop \* Plugin“**

**§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Diese Allgemeinen Lizenzbedingungen finden Anwendung, sofern der Kunde von der Jos. Schneider Optische Werke GmbH (nachfolgend: „Lizenzgeberin“) durch Entrichtung des im Lieferschein bzw. in der Rechnung festgelegten einmaligen Kaufpreises das Recht zur Nutzung des Programms „Digitaler Centerfilter als Photoshop Plugin“ (nachfolgend „Programm“) erwirbt.
2. Die Lizenzgeberin gewährt dem Kunden ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht, das Programm zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen.
3. Das Programm wird dem Kunden auf den im Lieferschein bzw. in der Rechnung bezeichneten maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern überlassen, auf denen es als Objektprogramm im ausführbaren Zustand aufgezeichnet ist. Zum Programm gehört eine Anwendungsdokumentation („Dokumentation“), die dem Kunden in druckschriftlicher Form oder ebenfalls auf maschinenlesbarem Aufzeichnungsträger überlassen wird. Programm und Dokumentation werden nachfolgend als „Lizenzmaterial“ bezeichnet.

**§ 2 Vervielfältigungsrechte**

1. Der Kunde darf das Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware, soweit dies vom Kopierschutz nicht verhindert wird, sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
2. Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des Programms zu kennzeichnen.
3. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarisches Zwecken verwendet werden.

### **§ 3 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz**

1. Der Kunde darf das Programm auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware an einem Arbeitsplatz einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er das Programm vom Massenspeicher der bisher verwendeten Hardware löschen.
2. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig.
3. Der Einsatz des Programms innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Möchte der Kunde das Programm innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechnersysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder bei der Lizenzgeberin eine besondere Netzwerklizenz erwerben. Die zu entrichtende Netzwerkgebühr wird die Lizenzgeberin im Einzelfall dem Kunden umgehend mitteilen, sobald dieser der Lizenzgeberin den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat. Der Einsatz in einem derartigen Netzwerk oder Mehrstations-Rechnersystem ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.

### **§ 4 Dekompilierung und Programmänderungen**

1. Die Rückübersetzung des bedarfsweise überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig.
2. Die Entfernung oder Umgehung des Kopierschutzes ist unzulässig. Soweit der Kopierschutz nachweislich und im Einzelfall die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert und die Lizenzgeberin trotz einer entsprechenden Mitteilung des Kunden unter genauer Beschreibung der aufgetretenen Störung die Störung nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigen kann oder will, darf der Kopierschutz zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Programms entfernt werden. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Kopierschutz trägt der Kunde die Beweislast.
3. Weitergehende Änderungen der Programme als in § 4 Abs. 1 und 2 beschrieben sind nur in dem Umfang zulässig, als sie zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Programme einschließlich der Fehlerberichtigung notwendig sind.
4. Die unter § 4 Abs. 1, 2 und 3 beschriebenen Eingriffe in das Programm dürfen nur dann von dem Lizenznehmer oder Dritten vorgenommen werden, wenn es die Lizenzgeberin ablehnt, die gewünschten Programmänderungen gegen ein angemessenes Entgelt vorzunehmen. Der Lizenzgeberin ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen.
5. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

## **§ 5 Weiterveräußerung und Weitervermietung**

1. Der Kunde darf das Lizenzmaterial auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Lizenzbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Kunden sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Programmnutzung.
2. Der Kunde darf das Lizenzmaterial Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasings geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Lizenzbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende Kunde sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung des Programms an den Dritten steht dem überlassenden Kunden kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu. Eine Vermietung zu Erwerbszwecken oder das Verleasen sind unzulässig.
3. Der Kunde darf das Programm Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Lizenzbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.

## **§ 6 Gewährleistung und Haftung**

1. Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, dass es nicht möglich ist, Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Die Lizenzgeberin gewährleistet, dass das Programm auf einem geprüften Datenträger ordnungsgemäß aufgezeichnet ist.
2. Im Übrigen haftet die Lizenzgeberin nur nach Maßgabe der anliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lizenzgeberin.

## **§ 7 Untersuchungs- und Rügepflicht**

Es gelten die Bestimmungen der anliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lizenzgeberin.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

Es gelten die Bestimmungen der anliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lizenzgeberin.

## **§ 9 Anwendbares Recht**

1. Es gelten ausschließlich diese allgemeinen Lizenzbedingungen in Verbindung mit den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lizenzgeberin. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden erkennt die Lizenzgeberin nicht an, es sei denn, sie hätte ihre Geltung schriftlich zugestimmt.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

3. Die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (UN Kaufrecht).

## **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

1. Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung der Vertragsverhältnisse entstehen, wird Bad Kreuznach als Gerichtsstand vereinbart.
2. Sofern einzelne Klauseln dieser allgemeinen Bedingungen unwirksam sind, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, einer von der Lizenzgeberin anstelle dieser Klausel vorgeschlagenen wirksamen und durchführbaren Bestimmung zuzustimmen, die dem Zweck der so gesetzten Klausel am nächsten kommt.

\* Photoshop ist ein rechtlich geschützter Name der Adobe Systems Inc. und wird hier ausschließlich als beschreibende Kompatibilitätsangabe benutzt.